

82. Bezieht sich der Gerichtsstand des Vertrages auch auf Quasikontrakte, insbesondere auf Ansprüche aus nützlicher Verwendung und auftragloser Geschäftsführung?

C.P.D. §. 29.

III. Civilsenat. Ur. v. 23. Mai 1890 i. S. F. Sch. (Kl.) w.  
M. L. (Bekl.) Rep. III. 55/90.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Ehefrau des Klägers und deren Schwester, die jetzige Beklagte, führten in den Jahren 1875—1886 ein gemeinschaftliches Buch- und Modewarengeschäft unter der Firma „F. & Sch.“ zu Gießen. Im Oktober 1886 verheiratete sich die Beklagte mit dem Zahnarzte L. in Berlin. Nun erhob der Kläger, in dessen Hause die Beklagte während

jener Zeit gewohnt hatte und beschäftigt worden war, bei dem Landgerichte zu Gießen einen Entschädigungsanspruch für geleistete Alimente in Höhe von 60 *M* für den Monat und stützte diesen Anspruch in erster Instanz darauf:

„daß er der Beklagten den Unterhalt in der Absicht, Ersatz für solchen zu verlangen, und in nützlicher Geschäftsführung für dieselbe gewährt habe, diese auch durch eine etwaige unentgeltliche Dienstleistung ungerechtfertigt bereichert erscheinen würde,“

eventuell auf die Behauptung:

„daß die Beklagte bei ihrem Austritte aus dem Geschäfte ihre Verpflichtung aus jenen Leistungen anerkannt habe.“

Die Beklagte schützte zunächst die prozeßhindernde Einrede des unzuständigen Gerichtes vor, da sie nur bei dem Gerichte ihres jetzigen Wohnortes Berlin belangt werden könne, und bestritt zur Sache jede Verbindlichkeit zum Ersatze der angeblichen Aufwendungen.

Der erste Richter hat die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen, die zweite Instanz hat die Berufung verworfen.

Der Revision des Klägers wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Der Revisionskläger führt aus, daß der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§. 29 C.P.D.) auch auf Klagen aus vertragsähnlichen Verhältnissen Anwendung finde, das angegangene Gericht mithin schon deshalb allein zuständig sei, weil der erhobene Anspruch in erster Reihe auf auftraglose Geschäftsführung und nützliche Verwendung sich stütze. Dieser Angriff ist nicht begründet. Wie das Reichsgericht bereits in den Entsch. in Civilf. Bd. 2 Nr. 118 ausgesprochen hat, erstreckt sich jener Gerichtsstand nur auf Verträge, nicht auf sog. Quasikontrakte, also einseitige erlaubte Rechtshandlungen und Zustände, welche nach den Gesetzen ähnlich wie vertragmäßige Verbindlichkeiten gewisse Rechtsfolgen nach sich ziehen. Es folgt dies schon aus dem Wortlaute des Gesetzes und weiter aus der Erwägung, daß der §. 29 a. a. O. eine Abweichung von den Vorschriften der §§. 12, 13 C.P.D. über den allgemeinen Gerichtsstand einer Person enthält, auch für einen Teil derjenigen Rechtsverhältnisse, welche gemeinrechtlich in figürlicher Redeweise als „Quasikontrakte“ bezeichnet zu werden pflegen, in den §§. 28, 31 daſ.

besondere Gerichtsstände angeordnet worden sind. Die Vorschriften des gemeinen Rechtes über den Gerichtsstand der persönlichen Verbindlichkeit (l. 19 §. 1. l. 20 Dig. de jud. 5, 1) sind für die Auslegung des §. 29 a. a. D. nicht maßgebend, und der Streit, welcher in der Justizkommission über die Ausdehnung des Gerichtsstandes des vertragsmäßigen Erfüllungsortes geführt wurde, bezog sich nur darauf, ob dieses Forum an die Voraussetzung der Anwesenheit oder des Vermögensbesitzes des Beklagten im Gerichtsbezirke geknüpft werden sollte oder nicht. Auf keinen Fall lag es in der Absicht, den Gerichtsstand des Vertrages für Rechtsgeschäfte jeder Art einzuführen. Daß endlich der §. 29 das Gericht des Ortes für zuständig erklärt, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, spricht nicht für, sondern gerade gegen die Auslegung, welche der Kläger dem Gesetze giebt, da hierunter immer nur diejenige aus einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte entsprungene Verbindlichkeit verstanden sein kann, um welche es sich im einzelnen Falle handelt.

In der That besteht in der Litteratur und Praxis kaum noch ein Streit darüber, daß das Gesetz den Gerichtsstand des Erfüllungsortes auf Verträge im eigentlichen Sinne beschränkt hat, wengleich über den Grund, auf welchem die Einführung dieses Gerichtsstandes beruht, die Meinungen auseinandergehen.

Vgl. Bach, Handbuch des Civilprozesses Bd. 1 S. 446 flg. und die dort Angeführten; Senffert, Archiv Bd. 44 Nr. 215 (München).

Auch ist das Reichsgericht nicht, wie der Revisionskläger behauptet, in dem Urtheile in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 Nr. 80 von seiner früheren Rechtsprechung abgegangen. Dort ist nur ausgesprochen worden, daß nach §. 29 a. a. D. der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für eine im ordentlichen Prozesse zu erhebende Klage des Ausstellers eines an eigene Order gestellten und bei sich selber domizilierten Wechsels gegen den Acceptanten begründet erscheine, da es nicht gerechtfertigt sei, den Ausdruck „Vertrag“ nur von einer zwischen zwei bestimmten, einander direkt gegenüber getretenen Personen auf Entstehung einer Obligation gerichteten Willenserklärung zu verstehen. Dieses auf die besondere Natur der Stripturoobligation sich stützende Erkenntnis läßt sich für einen Fall der vorliegenden Art umsoweniger verwerten, als dort die Frage, welchen Umfang im

übrigen die Bestimmung des §. 29 a. a. D. habe, ausdrücklich unentschieden gelassen worden ist.

Gleichwohl mußte der Revision stattgegeben werden.

Nach dem Thatbestande hatte sich der Kläger bereits in der mündlichen Verhandlung erster Instanz darauf berufen, daß er der Beklagten den Unterhalt in der Absicht, Ersatz dafür zu verlangen, gewährt, die Beklagte auch bei ihrem Austritte aus dem gemeinschaftlich mit ihrer Schwester geführten Geschäfte ihre Verpflichtung aus den stattgehabten Leistungen anerkannt habe. Ob hierin allein schon die Merkmale eines zwischen den streitenden Teilen bestandenen, auch seitens der Beklagten in Gießen zu erfüllenden Vertragsverhältnisses zu finden sind, kann unerörtert bleiben. Denn in der Verhandlung zweiter Instanz hat der Kläger noch weiter geltend gemacht, daß die Absicht, für die gewährte Alimentation Vergütung zu fordern und zu geben, beiderseits ausdrücklich und stillschweigend wiederholt zu erkennen gegeben worden sei.

Mit Unrecht hat der Berufsungsrichter dieses Vorbringen als verspätet zurückgewiesen. Dasselbe erscheint als eine Ergänzung der Klagebehauptungen im Sinne des §. 240 Ziff. 1 C.P.D. und zugleich als eine zur Beseitigung der Einrede des unzuständigen Gerichtes aufgestellte Replik, und dient in ersterer Beziehung zur weiteren Begründung des erhobenen Anspruches, in letzterer Hinsicht zur Begründung der Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes. Denn darüber besteht kein Zweifel, daß, wenn die streitenden Teile während der Dauer der Alimentationsleistungen über deren Vergütung durch die Empfängerin sich vertragsmäßig einigten, der Erfüllungsort dieses Vertrages nicht bloß für die Leistungen des Klägers, sondern überhaupt in Gießen war.

Damit ist der Gerichtsstand des Vertrages von selbst gegeben und die Einrede der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes zu verwerfen, ohne daß etwas darauf ankäme, ob der Kläger demnächst den Abschluß eines förmlichen Vertrages zu erweisen imstande ist.

Vgl. Bolze, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 Nr. 864. . . .